

Moralischer Universalismus, moralischer Kontextualismus oder moralischer Relativismus? Eine empirische Untersuchung anhand der Europäischen- und der Weltwertestudie

Dülmer, Hermann

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dülmer, H. (2009). Moralischer Universalismus, moralischer Kontextualismus oder moralischer Relativismus? Eine empirische Untersuchung anhand der Europäischen- und der Weltwertestudie. In G. Ernst (Hrsg.), *Moralischer Relativismus* (S. 55-79). Paderborn: Mentis. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-46811-2>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Hermann Dülmer

Moralischer Universalismus, moralischer
Kontextualismus oder moralischer Relativismus?
Eine empirische Untersuchung anhand der
Europäischen- und der Weltwertestudie

1. Einleitung

In der Literatur findet sich eine breite theoretisch ausgerichtete Diskussion über moralischen Universalismus, moralischen Kontextualismus und moralischen Relativismus, wobei sich im Laufe der Zeit eine Vielzahl von Standpunkten unter den Vertretern der verschiedenen Positionen herausgebildet hat. Ganz im Gegensatz zu der Fülle theoretischer Abhandlungen ist die Anzahl empirisch ausgerichteter Beiträge, die sich systematisch und damit nicht nur exemplarisch anhand von Einzelfällen mit der Frage interkultureller moralischer Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten auseinandersetzt, doch eher bescheiden. Diese Feststellung gilt insbesondere für quantitativ ausgerichtete Arbeiten. Der Grund hierfür dürfte vor allem darin liegen, dass es bislang nur sehr wenige soziologische Studien gibt, die sich für breit angelegte, interkulturell ausgerichtete Analysen eignen. Die Studie, über die sich zur Zeit wohl die größte Anzahl von Ländern aus ganz verschiedenen Kulturkreisen in eine Untersuchung zum moralischen Relativismus einbeziehen lässt, ist der kombinierte Datensatz der Europäischen und der Weltwertestudie. Zwar wurde die erste Welle dieser Studien bereits 1981 durchgeführt. Doch erst in den darauf folgenden Wellen hat sich die Anzahl der teilnehmenden Länder ganz erheblich ausgeweitet.

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung besteht in erster Linie darin, anhand der kombinierten Europäischen und Weltwertestudie zu analysieren, inwieweit sich für ausgewählte Themenbereiche bedeutende kulturelle Eigenheiten nachweisen lassen, die sich nicht auf systematische und damit theoretisch zu erwartende Unterschiede zwischen den Befragten oder den einzelnen Ländern zurückführen lassen. Mit der vorliegenden Untersuchung soll somit ein Beitrag dazu geleistet werden, bestehende empirische Forschungslücken zu verringern. Bevor mit den entsprechenden statisti-

schen Auswertungen begonnen werden kann, ist es jedoch notwendig, die Positionen des moralischen Universalismus, des moralischen Kontextualismus und des moralischen Relativismus, wie sie in dieser Arbeit verstanden werden, vor dem Hintergrund gesellschaftlichen Wandels kurz zu skizzieren und kritisch zu beleuchten. Im Anschluss daran werden Hypothesen über die möglichen Bestimmungsgründe des moralischen Urteils formuliert und die verwendeten Indikatoren zur Messung dieser Größen vorgestellt. Im empirischen Teil werden die formulierten Hypothesen anhand der Frage nach der moralischen Rechtfertigbarkeit von vier verschiedenen Handlungsmöglichkeiten überprüft. Im Schlusskapitel findet sich dann noch einmal eine kurze Zusammenfassung der Befunde darüber, welche der drei theoretisch unterschiedenen Positionen durch die empirischen Analysen gestützt wird.

2. Moralischer Universalismus, moralischer Kontextualismus und moralischer Relativismus

2.1 Moralischer Universalismus

In traditionellen, prämodernen Gesellschaften werden moralische Regeln und Normen vor allem durch religiöse Autoritäten wie etwa die Kirchen vermittelt. Moralische Regeln, wie sie in den Zehn Geboten des Alten Testaments zu finden sind, werden in diesen Gesellschaften als Ausdruck des Willens eines allmächtigen Gottes angesehen und beanspruchen als solche absolute Gültigkeit (vgl. etwa Inglehart 1989, S. 234-235, sowie Inglehart & Baker 2000, S. 25). Betrachtet man grundlegende moralische Regeln aus *gesellschaftlicher Perspektive*, so übernehmen sie für das Überleben einer Gesellschaft essentielle Funktionen (vgl. Inglehart 1989, S. 227, Inglehart 1998, S. 63-64, sowie Inglehart und Welzel 2005, S. 7): So hat eine grundlegende Regel wie »Du sollst nicht töten«, die die jüdisch-christliche Version einer praktisch universalen moralischen Norm darstellt, eine soziale Funktion, indem sie Gewalt in enge, berechenbare Kanäle leitet und die Gesellschaft somit davor schützt, sich über kurz oder lang selbst zu zerstören. Moralische Regeln wie »Du sollst nicht ehebrechen« oder »Du sollst Vater und Mutter ehren« dienen in traditionellen Gesellschaften dem Erhalt des Familienverbandes als zentraler gesellschaftlicher Reproduktionseinheit. Solange eine Ehescheidung das Überleben der Kinder gefährdet, wird sie von der Gesellschaft nicht toleriert und ausnahmslos verurteilt. Da auch Abtreibung eine Bedrohung für die Familie als Reproduktionseinheit darstellt, wird sie ebenfalls als moralisch absolut unzulässig angesehen. Dies gilt

jedenfalls mit sehr wenigen Ausnahmen für alle traditionellen Gesellschaften (vgl. Inglehart und Baker 2000, S. 23).

Aus der *Perspektive des einzelnen Individuums* kommt absoluten und unverbrüchlich geltenden Regeln und Normen in traditionellen Gesellschaften auch eine wichtige psychologische Funktion zu (vgl. Inglehart 1998, S. 66): Solange der einzelne in einer extrem unsicheren und wenig berechenbaren Umwelt lebt, in der er tagtäglich existentiellen Bedrohungen (drohende Missernte, Hunger, nicht behandelbare Krankheiten) ausgesetzt ist, befriedigt absoluter Regelgehorsam und der Glaube, dass eine unfehlbare höhere Macht – zumindest langfristig – alles zum Guten wende, grundlegende physische und ökonomische Sicherheitsbedürfnisse. Einfache, hinreichend allgemeine moralische Regeln sind darüber hinaus gerade in traditionellen Gesellschaften mit ihrem sehr niedrigen allgemeinen Bildungsniveau von allen erlernbar und können als solche auch von allen befolgt werden.

Mit zunehmender Modernisierung und der damit einhergehenden Rationalisierung und Säkularisierung reicht religiöse Autorität allerdings immer weniger aus, um grundlegende moralische Regeln zu legitimieren. Mit seinem Kategorischen Imperativ stellt Kant (1786/1996) im Zuge der Aufklärung ein Moralprinzip auf, mit dem sich Regeln und Normen daraufhin prüfen lassen, ob sie eine universell absolute Gültigkeit beanspruchen können, die nicht länger der Existenz göttlicher Autorität geschuldet ist, sondern auf Vernunftgründen basiert. Auch wenn die grundlegenden moralischen Regeln damit auf eine säkulare Basis gestellt werden, behalten sie doch den Status unbedingter und damit ausnahmslos gültiger Pflichten. Dieser strikt universalistische Status kommt dabei nur negativen Pflichten zu (Unterlassungspflichten wie »Du sollst nicht lügen«, vgl. auch Nunner-Winkler 1994, S. 240, sowie 1996a, S. 20). Da negative Pflichten als reine Unterlassungspflichten nicht miteinander kollidieren können und darüber hinaus absoluten Vorrang gegenüber positiven Pflichten (Pflichten zu Handeln wie »Du sollst Wohltätigkeit üben«) besitzen, sind negative Pflichten für jeden einzelnen in jeder Situation einhaltbar (vgl. Nunner-Winkler 1994, S. 238-239, 1996b, S. 129-130, sowie 2000, S. 301). Der Preis dieses strikten Universalismus besteht allerdings darin, dass es nach Kant (1797/1993, S. 639) selbst dann nicht zulässig ist, einen Mörder zu belügen, wenn dies mit dem Ziel geschieht, hierdurch das Leben des Opfers zu retten. Diese ausnahmslose Geltung verdanken negative Pflichten Kants immer noch religiös fundiertem Weltbild, nach dem der Mensch allein für rechtes Handeln verantwortlich ist. Die Folgen rechten Tuns können demnach auch weiterhin Gott zugerechnet werden, der die Welt nun einmal so schuf, wie sie ist (vgl. Nunner-Winkler 1996a, S. 24, sowie 2000, S. 302). Mit weiter anhaltender Säkularisierung wird aber auch dieser Weg versperrt: ein Abwälzen der

Verantwortung für die Folgen rechten Handelns auf Gott wird damit immer weniger möglich.

2.2 Moralischer Kontextualismus (eingeschränkter Universalismus)

Nach dem Zweiten Weltkrieg stellte sich in den westlichen Industrienationen eine anhaltende Friedensphase ein. Bedrohungen der physischen Sicherheit wurden damit weitestgehend aus dem Leben des einzelnen verbannt. Im Zuge der fortschreitenden Modernisierung wurde in diesen Gesellschaften zudem ein historisch einzigartiger Grad an wirtschaftlichem Wohlstand erreicht. Mit dem gleichzeitigen Ausbau des Wohlfahrtsstaats verlagerte sich die letztendliche Verantwortung für das ökonomische Überleben der Bürger vom Familienverbund auf den Staat. Das Überleben der Kinder hängt damit nicht mehr von einer funktionsfähigen Familie mit zwei Elternteilen ab, das Überleben der Eltern im Alter nicht mehr von der Unterstützung durch die Kinder. Moralische Regeln, die die heterosexuelle Familie mit zwei Elternteilen stützen, haben durch diese gesellschaftliche Entwicklung an essenzieller Bedeutung eingebüßt (vgl. etwa Inglehart 1989, S. 227, sowie 1998, S. 64-65). Das nie zuvor gekannte Niveau physischer und ökonomischer Sicherheit hat nach Inglehart (1998, S. 63) in den entwickelten Industrienationen seinerseits das psychologische Bedürfnis nach unverbrüchlich geltenden Regeln vermindert. Das Streben nach Selbstverwirklichung gewinnt einen höheren Stellenwert. Die mit der ökonomischen Entwicklung einhergehende Bildungsexpansion führte gleichzeitig zu einem Anstieg der allgemeinen kognitiven Kompetenzen. Damit erfüllt aber ein immer größerer Teil der Bevölkerung die Voraussetzungen, die nach Kohlberg (Colby und Kohlberg 1986, S. 141-147, vgl. auch Dülmer 2001, S. 3-5) notwendig sind, um den Übergang von der konventionellen zur postkonventionellen Ebene der Moralentwicklung zu vollziehen. Orientiert sich der einzelne auf der konventionellen Ebene noch recht vorbehaltlos an tradierten religiösen sowie an herrschenden gesellschaftlichen Regeln und Konventionen, so erlaubt die postkonventionelle Ebene es erstmals, internalisierte Regeln hinsichtlich ihrer genuin moralischen Bedeutsamkeit zu hinterfragen, was zu einem tieferen moralischen Verständnis beiträgt und den einzelnen dazu befähigt, zunehmend klarer zwischen rein kulturspezifisch geltenden Konventionen und universell gültigen moralischen Regeln zu unterscheiden (vgl. hierzu auch Nunner-Winkler 1996a, S. 19-21). Mit diesem Schritt werden aber auch immer mehr Menschen in die Lage versetzt, moralische Regeln kontextsensitiv anzuwenden, indem sie – im Gegensatz zu Kant – auch Folgeabwägungen in die moralische Beurteilung rechten Handelns einfließen lassen (vgl. auch Nunner-Winkler 2000, S. 302).

Die Unterscheidung zwischen einer Hinterfragung tradierter Regeln und Normen und ihrer kontextsensitiven Anwendung lehnt sich der von Habermas (1991, S. 94-95, sowie S. 140-141) vorgenommenen analytischen Unterscheidung moralischer Diskurse in Begründungs- und Anwendungsdiskurse an. Im Rahmen von *Begründungsdiskursen* geht es um die *argumentative Begründung* bzw. Kritik von moralischen Regeln, Normen und Prinzipien. Die universelle Gültigkeit von moralischen Regeln und Normen lässt sich mittels des *Universalisierungsgrundsatzes* prüfen. Normen (und Regeln) können nach diesem Grundsatz Zustimmung finden, »wenn die Folgen und Nebenwirkungen, die sich aus einer *allgemeinen* Befolgung der strittigen Normen für die Befriedigung der Interessen eines *jeden Einzelnen* voraussichtlich ergeben, von allen *zwanglos* akzeptiert werden können« (Habermas 1983, S. 103, vgl. dazu auch Habermas 1991, S. 137). Dieser Grundsatz impliziert bereits die Gleichheit aller Menschen. Unterstellt man mit Nunner-Winkler (2000, S. 300-301, sowie 1996a, S. 19-20) ferner ein universell geteiltes, rationales Interesse aller Menschen an Schadensminimierung, das sich anthropologisch aus der Verletzlichkeit des Menschen und seinem Wunsch, selbst nicht grundlos verletzt zu werden, herleitet, dann lässt sich als Minimalmoral ein Kanon universell gültiger moralischer Regeln aufstellen: Hierzu gehören die negativen Pflichten (Unterlassungspflichten), die die direkte Schädigung anderer verbieten, aber auch einige positive Pflichten, wie die, ein gegebenes Versprechen zu halten, durch deren Nichteinhaltung andere eine indirekte Schädigung hinsichtlich etwas Zugesicherten erleiden würden.

Im Unterschied zu Begründungsdiskursen geht es in *Anwendungsdiskursen* um die *argumentative Rechtfertigbarkeit* von spezifischen Handlungen, also um die Anwendung von moralischen Regeln und Normen in konkreten Situationen oder bestimmten Kontexten. Gehört Schadensminimierung zum Kern eines rational rechtfertigbaren, innerweltlichen Moralverständnisses, dann besteht – anders als bei Kant – die Möglichkeit der Kollision von negativen und positiven Pflichten, wie sie nach Nunner-Winkler (1996b, S. 135-136) konstitutiv für echte moralische Dilemmata sind.¹ Eine Aufgabe von Anwendungsdiskursen besteht in der Überprüfung, welche moralischen Regeln und Normen im Lichte aller relevanten und möglichst vollständig erfassten Situationsmerkmale angemessen sind. Neben der Frage der *Angemessenheit* geht es dabei aber auch um die Frage der *Zumutbarkeit*, also

1 Ein Beispiel wäre nach Nunner-Winkler (1996b, S. 136) Kohlbergs Heinz-Dilemma, in dem das Leben der Ehefrau von Heinz nur durch den Diebstahl eines Medikaments gerettet werden kann. Der Dilemma-Charakter resultiert aus der Kollision der universell gültigen negativen Pflicht »Du sollst nicht stehlen« mit der (supererogatorischen) positiven Pflicht (vgl. dazu Nunner-Winkler 1994, S. 240) eine Gefahr für das Leben der Frau abzuwenden.

darum, ob die aus einer Regelbefolgung entstehenden Konsequenzen im konkreten Einzelfall tatsächlich zumutbar sind oder ob sie eine Ausnahme rechtfertigen (vgl. Habermas 1991, S. 96, S. 114-115 sowie S. 170-175, vgl. auch Werner 2006, S. 149). Sobald Regelkollisionen möglich sind und Folgenabwägungen eine Berücksichtigung finden, gibt es Anwendungsfälle, in denen im Sinne einer Schadensminimierung aus der Perspektive der Unparteilichkeit Ausnahmen von universell gültigen moralischen Regeln zulässig sind (vgl. Nunner-Winkler 1996a, S. 19, sowie 1996b, S. 136). Hieraus folgt, dass universell gültige moralische Regeln nur noch den Status von *prima facie*-Pflichten (vgl. dazu Ross 1930/1955, S. 20) beanspruchen können.

Für den eingeschränkten moralischen Universalismus gilt somit: Es gibt universell gültige moralische Regeln und Normen (Begründungsdiskurse), denen in Anwendungsdiskursen allerdings nur der Status von *prima facie*-Pflichten zukommt. Sind diese im konkreten Anwendungsfall etwa gegen negative Konsequenzen der Regelbefolgung abzuwägen, dann entsteht eine »Grauzone legitimen moralischen Dissenses« (Nunner-Winkler 1996a, S. 19). Die Grauzonen selbst sind dabei zum einen unzureichendem Wissen und einer damit einhergehenden unsicheren Prognostizierbarkeit der zu erwartenden Konsequenzen und zum anderen mangelndem Konsens über die Bewertung möglicher Folgearten geschuldet (vgl. Nunner-Winkler 1996a, S. 24-25, sowie 1996b, S. 136-137). Die Existenz von moralischen Grauzonen moralischen Dissenses ist nach Nunner-Winkler (1996a, S. 19) allerdings nicht im Sinne eines moralischen Relativismus zu verstehen, denn die Übertretung einer universell gültigen moralischen Regel sei und bleibe, sofern sie ohne gute Gründe geschehe (also etwa aus reinem Eigennutz), nach wie vor moralisch falsch.

2.3 Moralischer Relativismus

Die in der öffentlichen Diskussion vorherrschende Fokussierung auf moralische Konfliktsituationen mag wesentlich dazu beigetragen haben, diese Grauzonen im Sinne eines moralischen Relativismus zu deuten. Eine solche Fokussierung mag nahe liegen, da es Konfliktsituationen und nicht das tagtäglich routinemäßig praktizierte Einhalten basaler moralischer Regeln und Normen sind, die Anlass zu teils heftig ausgetragenen Kontroversen bieten und die das Interesse auf sich ziehen.

Dem moralischen Relativismus liegt die Annahme zugrunde, dass moralische Urteile nur für eine Person oder nur für eine Gesellschaft, einen Kulturkreis oder eine Epoche gelten (vgl. etwa Rippe 2006, S. 498, sowie Gowans 2004). Ein moralischer Relativismus auf der Ebene von Einzelpersonen wäre wohl eher als Idiosynkrasie, denn als Moral zu bezeichnen und

würde sich sicherlich schon argumentativ nicht durchhalten lassen. Die Durchsetzung einer solchen Position würde darüber hinaus jegliche Erwartungssicherheit, die durch Regeln und Normen erzeugt wird, beseitigen und damit ein Zusammenleben in einer Gesellschaft unmöglich machen. Weitaus plausibler mag hier die Position eines kulturellen moralischen Relativismus erscheinen, also eines moralischen Relativismus, der auf gesellschaftlicher Ebene angesiedelt ist und der die auf bestimmten Regeln und Normen basierende Erwartungssicherheit der Mitglieder innerhalb einer Gesellschaft unangetastet ließe. Allerdings reicht der empirische Nachweis der Existenz von moralischem Dissens nicht aus, um die Position eines moralischen Relativismus hinreichend zu stützen. Gegen die These eines moralischen Relativismus würde sprechen, wenn sich Fälle finden ließen, in denen international betrachtet weitestgehender Konsens darüber herrscht, dass bestimmte Handlungen sich moralisch nicht rechtfertigen lassen. Da eine vollkommene Übereinstimmung auch in diesen Fällen nicht zu erwarten ist, mag mancher geneigt sein, die bestehenden Unterschiede im moralischen Urteilsverhalten im Sinne eines moralischen Relativismus zu deuten. Eine solche Interpretation würde jedoch zu kurz greifen, da sie die Möglichkeit außer Acht ließe, dass das moralische Urteilsverhalten auch bei Existenz universell gültiger moralischer Regeln und Normen eine gewisse Variabilität erwarten lässt, die in *systematischer* und damit theoretisch zu erwartender Weise von Faktoren wie den kognitiven Kompetenzen des einzelnen (Unterschiede im moralischen Urteilsvermögen) und/oder dem Modernisierungs- bzw. Rationalisierungsgrad einer Gesellschaft abhängt (in traditionellen Gesellschaften mögen andere Dinge funktional sein als in modernen). Da Faktoren wie die Modernisierung alle Gesellschaften im Laufe der Zeit erfassen, können die davon ausgehenden systematischen Einflüsse nicht als kulturelle Einzigartigkeiten und damit auch nicht im Sinne eines kulturellen Relativismus interpretiert werden. Erst wenn sich Anwendungsfälle finden lassen, in denen weitgehender moralischer Konsens zugunsten einer Handlungsoption herrscht und dieser ungeachtet kultureller Eigenheiten einen festen Bestand aufweist, spricht dies deutlich gegen die *These eines kulturellen moralischen Relativismus*. Gegen die *These eines strikten moralischen Universalismus* im Sinne Kants spricht auf der anderen Seite bereits, wenn sich Anwendungsfälle finden lassen, die im moralischen Graubereich liegen. Gibt es aber keine eindeutige Lösung, dann dürfte nicht nur das Potential für individuelle Unterschiede, sondern auch das für kulturspezifische Normierungen und damit für bedeutsame kulturelle Unterschiede besonders groß sein. Existieren im internationalen Vergleich nun beide Arten von Anwendungsfällen, so findet die *These eines eingeschränkten moralischen Universalismus/moralischen Kontextualismus* eine empirische Bestätigung.

3. Bestimmungsgründe des moralischen Urteils

Neben der Frage, ob es Anwendungsfälle gibt, in denen kulturübergreifend weitestgehender Konsens über die moralische Rechtfertigbarkeit einer Handlung besteht, und ob bestimmte Anwendungsfälle in der Wahrnehmung der Befragten insgesamt im moralischen Graubereich zu verorten sind, ist für die vorliegenden Zwecke ebenfalls von Interesse, welche Faktoren es sind, von denen erwartet wird, dass sie das moralische Urteil in *systematischer* Weise beeinflussen. Erst die Formulierung entsprechender Hypothesen macht es möglich, den Einfluss kultureller Eigenheiten einer adäquaten empirischen Überprüfung zu unterziehen, also einer Überprüfung, bei der gleichzeitig für weitere, theoretisch relevante Einflussfaktoren kontrolliert wird.

Nach Kohlberg (Colby und Kohlberg 1986, S. 141-143, Colby, Kohlberg und Kauffman 1987, S. 12-15) hängt die moralische Entwicklung von der kognitiven Entwicklung im Sinne Piagets (1983/1970) und damit von kognitiven Kompetenzen ab, wie sie insbesondere über das formale Bildungssystem erworben werden (vgl. dazu auch Dülmer 2001, S. 5). Ist, wie viele Autoren (vgl. etwa Nunner-Winkler 1988, S. 245, Rest 1988, S. 183, Lind 1993, S. 95-98) annehmen, Bildung der zentrale Faktor für die Entwicklung des moralischen Urteils, dann sollten gerade Hochgebildete am ehesten die postkonventionelle Ebene der Moralentwicklung erreicht haben und damit am adäquatesten beurteilen können, ob sich im konkreten Anwendungsfall eine Ausnahme von einer Regel- oder Normbefolgung moralisch rechtfertigen lässt. Die erste Hypothese lautet folglich: *Mit zunehmender Bildung sollte angemessener beurteilt werden können, ob bei der Anwendung moralischer Regeln oder Normen mit Hinblick auf die möglichen Folgen eine Ausnahme rechtfertigbar ist oder nicht. Weniger Gebildete sollten hingegen weniger auf die möglichen Folgen fokussieren und stärker für eine strikte Regelbefolgung eintreten (H1).*

Auf der konventionellen Ebene des moralischen Urteils hat das Individuum zunächst interpersonale Rollenerwartungen und später dann auch herrschende gesellschaftliche bzw. tradierte religiöse Regeln und Normen internalisiert (vgl. Colby, Kohlberg und Kauffman 1987, S. 27-29). Diese Regeln sind zu befolgen, außer in sehr wenigen Extremfällen, in denen sie mit anderen festgelegten Verpflichtungen in Konflikt geraten. Sind es vor allem die etablierten (Welt-)Religionen, über die grundlegende moralische Regeln und Normen sowie die Auffassung von deren unverbrüchlicher Geltung vermittelt werden, *dann ist zu erwarten, dass es gerade in Religionsgemeinschaften integrierte und religiöse Menschen sind, die sich eher als andere an unbedingt geltende, moralische Regeln und Normen orientieren und die Ausnahmen daher für moralisch weniger rechtfertigbar halten (H2).*

Betrachtet man eine Vielzahl heutiger Gesellschaften im Querschnitt, so weisen diese Unterschiede im Grad der Modernisierung und damit auch der Rationalisierung und Säkularisierung auf. Die Entwicklung, die moderne Gesellschaften bereits durchlaufen haben, lässt sich in diesem Falle zumindest als Trend am Vergleich von Gesellschaften unterschiedlichen Modernisierungsgrades ablesen. Findet mit zunehmender Modernisierung eine Umstellung im Rechtfertigungsmodus der Moral statt, wobei die Begründung von moralischen Regeln und Normen nicht länger unter Berufung auf Gott oder religiöse Autoritäten erfolgt, sondern allein im Hinblick auf einen mit rationalen, innerweltlichen Argumenten erzielbaren Minimalkonsens, dann tritt nach Nunner-Winkler (1996a, S. 19) neben das moralische Prinzip der Unparteilichkeit (einschließlich der Unhintergebarkeit basaler Gleichheitsansprüche) das universelle Interesse an Schadensminimierung. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen lässt sich für die Gesellschaftsebene folgende Hypothese formulieren: *Lässt sich durch die Übertretung einer moralischen Regel Schaden verringern, so werden in modernen Gesellschaften Ausnahmen eher als moralisch zulässig angesehen als in stärker traditional-religiös verankerten Gesellschaften (H1a).*

Findet der beschriebene gesellschaftliche Wandel des Moralverständnisses statt, dann ändern sich auch die Sozialisationsbedingungen nachfolgender Generationen. Haben geänderte Sozialisationserfahrungen einen prägenden Einfluss auf das Moralverständnis, so ist zu erwarten, dass jüngere Kohorten moralische Regeln und Normen aufgrund inhaltlicher Lernerfahrungen in ihren formativen Jahren als weniger starr auffassen als ältere Kohorten. *Jüngere Kohorten dürften daher Ausnahmen eher für moralisch rechtfertigbar halten als ältere Kohorten (H3).* Dies sollte jedenfalls für Anwendungsbereiche gelten, in denen sich durch die Übertretung einer moralischen Regel Schaden minimieren ließe.

Während die bislang genannten Faktoren das moralische Urteilsverhalten aller Menschen in theoretisch zu erwartender Weise systematisch beeinflussen sollten, sind Unterschiede im moralischen Urteil im Rahmen eines kulturellen Relativismus als rein kulturspezifische Eigenheiten zu verstehen, die keiner tiefergehenden systematischen Erklärung zugänglich sind und einer solchen auch nicht bedürfen. Aus der Perspektive eines kulturellen moralischen Relativismus lässt sich damit folgende Hypothese formulieren: *Wird das moralische Urteil sehr stark von kulturellen Eigenarten geprägt, dann dürfte die moralische Rechtfertigbarkeit spezifischer Handlungen vor allem von der Zugehörigkeit zu einem jeweiligen Kulturkreis abhängen (H2a).*

4. Daten und Operationalisierungen

Mit dem kombinierten Datensatz der Europäischen und Weltwertestudie (European Values Study and World Values Survey Association 2006) liegt eine Studie vor, die Länder aus allen Teilen der Welt einschließt. Die vorliegende Untersuchung basiert auf der 3. Erhebungswelle der Europäischen Wertestudie (EVS 1999). Zusätzlich einbezogen wurden Länder der 3. bzw. 4. Erhebungswelle der Weltwertestudie (WVS 1995 und 2000), in denen zumindest eine Erhebung im Zeitraum zwischen 1996 und 2002 stattfand. Ausnahmen von dieser Regel sind Australien (nur für 1995 liegt eine Erhebung vor), Indien (1995 statt 2001, da 2001 eine andere Antwortskala für die hier interessierenden Themengebiete benutzt wurde) sowie Kirgisistan und Saudi-Arabien (in beiden Ländern existiert nur für das Jahr 2003 eine Erhebung). Die vorliegende Untersuchung schließt damit insgesamt 73 Länder aus allen Kontinenten ein. Eine vollständige Liste der einbezogenen Länder findet sich im Appendix 1.

Bei den Themengebieten, die für die vorliegenden Zwecke analysiert werden sollen, handelt es sich um die Fragen nach der moralischen Rechtfertigbarkeit von *Abtreibung*, *Scheidung*, *Steuerhinterziehung* und *Bestechung*. Von all diesen Themengebieten lässt sich vor dem Hintergrund der theoretischen Überlegungen annehmen, dass sie in fast allen traditionellen Gesellschaften als moralisch unzulässig angesehen werden. Mit voranschreitender Modernisierung und der damit einhergehenden Rationalisierung dürften zunehmend auch Folgenabwägungen in die Beurteilung miteinbezogen werden, inwiefern eine Handlung moralisch rechtfertigbar ist oder nicht. Indem das Tötungsverbot im konkreten Anwendungsfall mit der Zumutbarkeit der Fortsetzung einer Schwangerschaft in Konflikt geraten kann, entsteht hier eine Dilemmasituation im Sinne einer moralischen Grauzone. Begreift man die Ehe als ein gegenseitiges Versprechen, so ist dies prinzipiell auch wieder auflösbar. Ein moralisches Dilemma dürfte allerdings zumindest dann auftreten, wenn infolge einer Scheidung unzumutbare Härten zu erwarten sind. Steuerhinterziehung und Bestechung geschehen in aller Regel aus purem Eigennutz und dürften, da sie andere schädigen, moralisch kaum zu rechtfertigen sein. Da dies für alle Gesellschaften gilt, ist hier – und das unterscheidet beide von den ersten beiden Themengebieten – ein recht hoher moralischer Konsens zu erwarten.

Die Frage nach der Rechtfertigbarkeit verschiedener Handlungen lautete im Deutschen »Können Sie mir bitte für jeden der folgenden Punkte sagen, ob Sie das in jedem Fall für in Ordnung halten oder unter keinen Umständen oder irgendetwas dazwischen«. Die Antwortskala reicht von 0 (»Das darf man unter keinen Umständen tun«) bis 9 (»Das ist in jedem Fall in Ord-

nung«). Die zu beurteilenden Handlungen, die für die vorliegende Untersuchung herangezogen wurden, lauten »Abtreibung«, »sich scheiden lassen«, »Steuern hinterziehen, wenn man die Möglichkeit hat« sowie »wenn jemand Schmiergeld annimmt«.²

Zur Überprüfung der Hypothesen für die *Befragtebene* wurden folgende Variablen herangezogen: Bei der *Bildung* wurden drei Kategorien unterschieden. Niedrige Bildung (elementary education) umfasst – bezogen auf den deutschen Vergleichsmaßstab – maximal einen Hauptschulabschluss, mittlere Bildung (secondary education) reicht vom Realschulabschluss bis zum Abitur, und höhere Bildung (tertiary education) schließt mindestens einen Abschluss der Fachhochschule oder Universität ein. Zur Erfassung von *Kohorteneffekten* wurden die Geburtsjahrgänge bis 1945, 1946 bis 1965 sowie 1966 und jünger voneinander abgegrenzt. Um die Stärke der *Integration in eine Religionsgemeinschaft* zu erfassen, wurde die Frage nach der Häufigkeit des Gottesdienstbesuchs herangezogen. Im Fragebogen wurde hierzu eine achtstufige Skala verwendet, die von »mehrmals in der Woche« bis »gehe nie in die Kirche« reicht. Die acht Antwortmöglichkeiten wurden für die vorliegenden Zwecke zu den drei Kategorien »mindestens einmal pro Woche«, »ungefähr einmal im Monat bis häufiger als nie« und »nie« zusammengefasst. Für die Schätzung des Einflusses der drei Variablen Bildung, Kohorte und Gottesdienstbesuch wurden 0-1 Dummykodierungen verwendet, mit denen sich der Unterschied zwischen einer betrachteten Kategorie zu einer zuvor festgelegten Referenzkategorie erfassen lässt. Als Referenzkategorie dienen jeweils die Niedriggebildeten, die Geburtsjahrgänge bis 1945 sowie Personen, die nie einen Gottesdienst besuchen.

Die *Religiosität* des einzelnen wurde in den Wertestudien über die Frage ermittelt, ob man sich selbst als einen religiösen Menschen einstuft. Die Antwortvorgaben wurden auf einer Skala gemessen, die von 0 (»ein überzeugter Atheist«) über 1 (»kein religiöser Mensch«) bis 2 (»ein religiöser Mensch«) reicht. Als Kontrollvariable wurde schließlich auch das *Geschlecht* als 0-1 kodierte Dummyvariable in die multivariaten Analysen einbezogen.

Zur Überprüfung der Hypothesen für die *Länderebene* wurden folgende Variablen herangezogen: Der *Modernisierungsgrad* eines Landes wurde über das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf in je 1000 Kaufkraftparitäten (KKP) gemessen. Die Daten hierfür stammen von der Weltbank (2000) und beziehen sich auf das Jahr 1999.³ Da der Einfluss des Bruttoinlandsprodukts auf

2 Steuerhinterziehung wurde in Saudi Arabien (2003) nicht abgefragt, die Fragestellung für Bestechung weicht in Brasilien (1997) sowohl vom portugiesischen Fragebogen als auch vom englischen Masterfragebogen ab. Beide Länder wurden daher für die betreffenden Analysen ausgeschlossen.

3 Das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf war nur für die gesamte Bundesrepublik Deutschland

die abhängigen Variablen häufig nicht konstant steigt, sondern mit zunehmender Höhe eine geringer werdende Steigung aufweist, wurde die Variable einer logarithmischen Transformation unterzogen. Uganda weist mit 0,13 den niedrigsten und Luxemburg mit 3,64 den höchsten transformierten Wert auf. Als *Kontrollvariable* wurde zusätzlich eine 0-1 kodierte Dummyvariable für kommunistische bzw. ehemals kommunistische Länder gebildet, wobei der Wert 1 für (ex-)kommunistische Länder steht.⁴

Um *kulturelle Einflüsse* erfassen zu können, wurde der Abgrenzung von Huntington (2003/1996) gefolgt. Ein Kulturkreis definiert sich demnach »sowohl durch gemeinsame objektive Elemente wie Sprache, Geschichte, Religion, Sitten, Institutionen als auch durch subjektive Identifikation der Menschen« (Huntington 1998/1996, S. 54)⁵ mit ihrem Kulturkreis, wobei das wichtigste Element die Religion sei. Vor diesem Hintergrund teilt Huntington (2003/1996, S. 26-27) die Welt in einen westlichen, lateinamerikanischen, orthodoxen, islamischen, japanischen, sinischen, hinduistischen, afrikanischen und buddhistischen Kulturkreis ein. Mit Ausnahme des buddhistischen Kulturkreises werden mit der vorliegenden Studie alle Kulturkreise abgedeckt. Auch hier wurde wieder eine 0-1 Dummykodierung verwendet, wobei der westliche Kulturkreis die Referenzkategorie bildet.

Um die hierarchische Struktur der verwendeten Daten – die Befragten eines Landes sind gemeinsamen, landesspezifischen Kontexteinflüssen ausgesetzt – bei den späteren Regressionsanalysen angemessen in Rechnung stellen zu können, empfiehlt sich die Verwendung eines Mehrebenenprogramms. Die multivariaten Analysen wurden mit dem Mehrebenenprogramm HLM 6.0 durchgeführt.

5. Die moralische Rechtfertigbarkeit spezifischer Handlungen: Empirische Befunde

Um einen ersten Überblick über Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern und Kulturkreisen hinsichtlich der moralischen Rechtfertigbarkeit bestimmter Handlungen zu gewinnen, sind in Abbildung 1 exemplarisch die

aufgeführt, wurde aber entsprechend der unterschiedlichen Wirtschaftskraft für beide Landesteile angepasst. Für Großbritannien und Nordirland musste der Wert für das Vereinigte Königreich herangezogen werden. Für einen Teil der einbezogenen Länder lagen in der Statistik der Weltbank nur Schätzwerte vor.

4 Eine Liste der ausgeschlossenen Länder findet sich in Appendix 2.

5 Die graphische Einteilung der Kulturkreise weist in der deutschen Ausgabe (S. 30-31) in wenigen Fällen (etwa Japan, Bangladesch) Fehler auf. Aus diesem Grund wurde hier zwar die deutsche Übersetzung zitiert, für die Einteilung der Kulturkreise aber auf das englische Original (S. 26-27) zurückgegriffen.

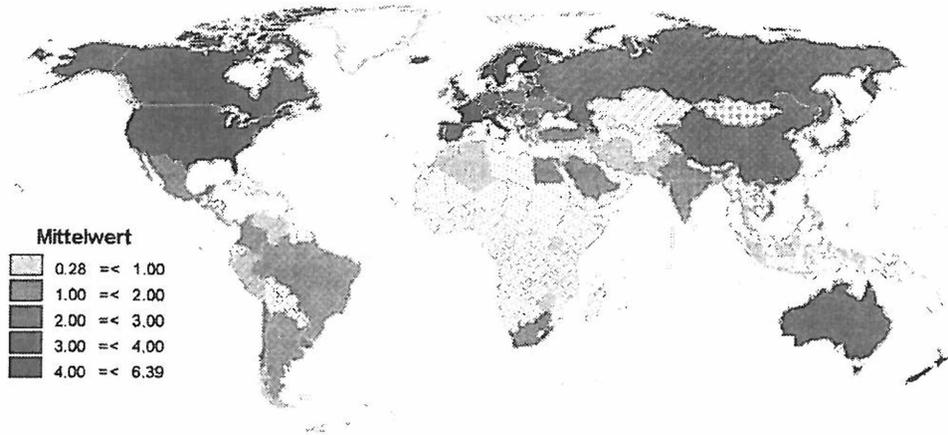


Abbildung 1a: Rechtfertigbarkeit von Abtreibung.

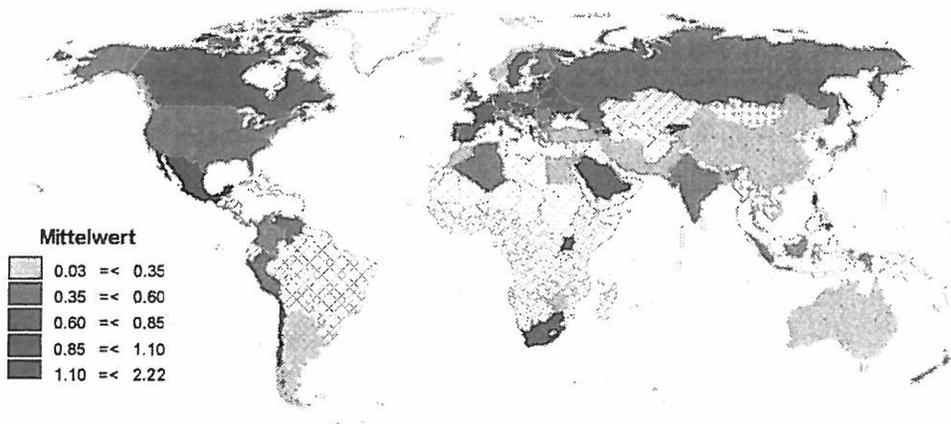
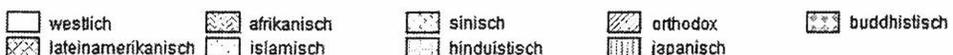


Abbildung 1b: Rechtfertigbarkeit von Bestechung.

Anmerkung: gewichtete Daten; die Antwortskala reichte von 0 (unter keinen Umständen) bis 9 (in jedem Fall). Afrikanische Länder, die bei Huntington (2003/1996: 26-27) zwei verschiedenen Kulturkreisen angehören, sind in den vorliegenden Abbildungen dem augenscheinlich jeweils größeren von beiden zugeordnet. Für die Erstellung der Abbildungen danke ich Stefanie Wenzel.

Kulturkreise:



landesspezifischen Mittelwerte für die Rechtfertigbarkeit von Abtreibung (1a) sowie Bestechung (1b) wiedergegeben.⁶ In den Abbildungen sind die Kulturkreise jeweils durch unterschiedliche Muster voneinander abgegrenzt. Über abgestufte Grautöne werden die Mittelwerte für die moralische Rechtfertigbarkeit einer jeweiligen Handlung unterschieden. Je dunkler die jeweilige Graustufe eines Landes, desto eher wird die jeweilige Handlung von der Bevölkerung im Durchschnitt als moralisch rechtfertigbar angesehen.

Wie aus Abbildung 1a hervorgeht, weichen die länderspezifischen Mittelwerte für die moralische Rechtfertigbarkeit einer Abtreibung ganz erheblich voneinander ab. Nahezu einhellig als nicht rechtfertigbar wird Abtreibung in Ländern wie Zimbabwe, Indonesien, Bangladesch, Malta, El Salvador und Jordanien beurteilt. Alle Mittelwerte liegen hier unter 0,4. Neben vielen ehemals kommunistischen Ländern sind es demgegenüber vor allem die reicheren westlichen Industrienationen, in denen Abtreibung in den moralischen Graubereich fällt (Skalenwerte von 2,25 bis 6,75 auf der von 0 bis 9 reichenden Antwortskala). Kein Land erreicht einen Skalenwert von über 6,39. Gemessen an der Variation zwischen den Ländern scheint beim Thema Abtreibung somit ein recht großes Potential für kulturelle Eigenheiten zu bestehen. Deutlich anders stellt sich die Situation bei der Bestechung dar (vgl. Abbildung 1b). Keines der Länder weist in diesem Fall einen Durchschnittswert von über 2,25 auf. Bestechung wird somit in allen Ländern als moralisch nicht rechtfertigbar beurteilt. Die höchsten Mittelwerte lassen sich in Ländern verschiedener Kulturkreise wie den Philippinen, Weißrussland, der Slowakei, Südafrika, Albanien und Mexiko beobachten.

Für das Thema Scheidung und Steuerhinterziehung sind hier keine Graphiken wiedergegeben. Bei der Scheidung variieren die Mittelwerte von 0,55 bis 6,80. Wie bei der Abtreibung gibt es damit Länder, in denen Scheidung recht einhellig als moralisch nicht rechtfertigbar beurteilt wird. Mittelwerte unter 1 weisen in diesem Falle Bangladesch, Pakistan und Zimbabwe auf. Die höchsten Durchschnittswerte erreichen auch hier die westlichen Industrienationen, wobei allein der Wert für Schweden mit 6,80 knapp über der Marke von 6,75 liegt. Beim Thema Steuerhinterziehung reichen die Mittelwerte schließlich von 0,06 bis 3,23. Im Unterschied zur Bestechung gibt es damit Länder, deren Mittelwert in den moralischen Graubereich fällt. Neben Belgien, Brasilien, Uganda und Luxemburg gehören hierzu fünf ehemals kommunistische Länder, wobei Weißrussland und Moldawien mit knapp über 3 die höchsten Werte erreichen.

⁶ Das verwendete Graphikprogramm (RegioGraph 8) erlaubt keine getrennte Darstellung der Mittelwerte für West- und Ostdeutschland sowie für Großbritannien und Nordirland. Die entsprechenden Werte dieser Länder lauten 0,73, 1,09, 0,77 sowie 0,59 für Bestechung und 3,39, 4,59, 3,54 sowie 2,08 für Abtreibung.

Tabelle 1: Moralische Rechtfertigbarkeit verschiedener Handlungen : Mittelwerte und Varianzaufteilung

Lässt sich ... rechtfertigen?	Abtreibung	Scheidung	Steuerhinterziehung ¹⁾	Bestechung ²⁾
Gesamtmittelwerte (γ_{00})	2,65	3,81	1,33	0,70
Varianzaufteilung:				
Länderebene (τ_0^2)	2,12	1,75	,53	,24
Befragtebene (σ^2)	6,48	7,62	4,69	2,50
Varianzanteil Länderebene (ρ) an Gesamtvarianz	24,63 %	18,67 %	10,09 %	8,69 %

Schätzgrundlage: leeres ANOVA-Modell (Mehrebenenanalyse).

1) ohne Saudi-Arabien, 2) ohne Brasilien.

Die bisherigen Mittelwertvergleiche auf der Länderebene können zwar erste Hinweise auf kulturelle Eigenheiten geben. Die beobachteten Unterschiede müssen aber nicht durch kulturelle Eigenheiten hervorgerufen werden, sondern können auch durch andere Einflüsse auf der Länderebene sowie auf Unterschiede in der Zusammensetzung der Bevölkerung einzelner Länder etwa hinsichtlich der Religiosität verursacht werden. Um die Unterschiede auf der Befragtebene von denen auf der Länderebene separieren zu können, empfiehlt sich die Schätzung eines Mehrebenenmodells ohne Prädiktoren (leeres ANOVA-Modell).

Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, ist die Varianz der Mittelwerte zwischen den Ländern (Länderebene) bei allen vier Themengebieten erheblich kleiner als die Varianz der Urteile zwischen den Befragten (Befragtebene). Auffällig ist darüber hinaus, dass bei der Steuerhinterziehung und der Bestechung nur sehr geringe Unterschiede zwischen den Ländern existieren (0,53 und 0,24); bei der Abtreibung und Scheidung sind die Unterschiede hingegen deutlich größer (2,12 und 1,75). Ferner liegt der Anteil der Varianz zwischen den Ländern an der Gesamtvarianz des Antwortverhaltens bei der Abtreibung und Scheidung bei ungefähr 25 bzw. 19 Prozent, bei der Steuerhinterziehung und Bestechung hingegen lediglich bei etwa 10 bzw. 9 Prozent. Damit kristallisiert sich bereits hier sehr klar heraus, dass bei den beiden letztgenannten Themen kaum Raum für kulturelle Eigenheiten bleibt. Da auch die Gesamtmittelwerte auf der von 0 bis 9 reichenden Ant-

wortskala sehr niedrig sind (1,33 bzw. 0,70) bedeutet dies, dass ein recht hoher Konsens zwischen den Ländern darüber herrscht, dass Steuerhinterziehung und Bestechung moralisch nicht rechtfertigbar sind. Beide Beispiele sprechen insofern eher gegen einen moralischen Relativismus. Der Gesamtmittelwert für Abtreibung und Scheidung liegt demgegenüber erheblich weiter in der Mitte der Antwortskala, wobei der Mittelwert für Scheidung (3,81) deutlich weiter in den moralischen Graubereich hineinreicht als der für Abtreibung (2,65).⁷ Beide Beispiele sprechen somit gegen einen strikten moralischen Universalismus. Da bei beiden Themen gleichzeitig relativ große Unterschiede zwischen den Ländern herrschen und der Varianzanteil der Länderebene recht hoch ist, bestehen hier vergleichsweise gute Chancen für den Nachweis bedeutsamer kultureller Eigenheiten.

Um den Einfluss kultureller Eigenheiten adäquat abschätzen zu können, ist es erforderlich, auch die systematischen Einflussfaktoren in die Mehrebenenanalysen mit einzubeziehen. Die entsprechenden Hypothesen werden auf diese Weise ebenfalls einem empirischen Test unterzogen. In Tabelle 2 sind die b-Koeffizienten für alle vier Themengebiete wiedergegeben. Im oberen Teil der Tabelle finden sich – leicht nach rechts versetzt – die Koeffizienten für die Merkmale der Länderebene, im unteren Teil die der Merkmale für die Befragtenebene.

Wirft man zunächst einen Blick auf die Befragtenmerkmale, so fällt auf, dass mit zunehmender *Bildung* sowohl Abtreibung als auch Scheidung eher als moralisch rechtfertigbar angesehen werden: Befragte mit mittlerer Bildung betrachten eine Abtreibung auf der zehnstufigen Antwortskala um 0,49 Skaleneinheiten eher als rechtfertigbar als Befragte mit niedriger Bildung (Referenzgruppe); bei höher Gebildeten beträgt der Unterschied zu den niedrig Gebildeten 0,85 Skaleneinheiten. Mit 0,51 bzw. 0,95 Skaleneinheiten fällt der Bildungseinfluss beim Thema Scheidung sogar noch etwas größer aus. Ganz anders stellt sich die Situation bei den anderen beiden Themen dar: Hier hat die Bildung entweder keinen signifikanten Einfluss (Steuerhinterziehung) oder aber einen signifikanten negativen Einfluss (Bestechung), der allerdings vergleichsweise klein ausfällt. Insgesamt stützt dieses Ergebnis somit H1: Ist eine strikte Regelbefolgung möglicherweise mit schwerwiegenden negativen Folgen verbunden, so halten höher Gebildete eine Ausnahme eher für moralisch rechtfertigbar, geschieht etwas in aller Regel aus reinem Eigennutz, dann werden Ausnahmen zumindest ebenso wenig als zulässig erachtet wie bei weniger Gebildeten.

⁷ Legt man hier das Urteil der am höchsten gebildeten Bevölkerungsteile zugrunde, so lauten die entsprechenden Mittelwerte 3,18 (Abtreibung), 4,41 (Scheidung), 1,33 (Steuerhinterziehung) und 0,66 (Bestechung).

Tabelle 2: Bestimmungsgründe für die moralische Rechtfertigbarkeit verschiedener Handlungen: unstandardisierte Regressionskoeffizienten

Lässt sich ... rechtfertigen?		Abtreibung	Scheidung	Steuerhin- terziehung ¹⁾	Bestechung ²⁾
Länderebene	n	73	73	72	72
Befragtebene	n	90.745	91.336	90.380	90.972
Länderebene	R ²	72,29 %	75,33 %	26,86 %	5,63 %
Befragtebene	R ²	23,80 %	19,34 %	4,75 %	1,90 %
		b	b	b	b
Interzept		2,26**	2,09**	,96	1,16**
BIPpK 1999 (log (KKP in 1000))		,39**	,87**	,15	-,11
(Ex-)Kommunismus		,09	,32	,61**	-,03
Westlicher Kulturkreis		–	–	–	–
Lateinamerikanischer Kulturkreis		,10	,60*	,35	-,06
Orthodoxer Kulturkreis		,79**	,29	,47	,34
Islamischer Kulturkreis		,13	,08	,10	-,33
Japanischer Kulturkreis		,75	,12	-,37	,32
Sinischer Kulturkreis		,61	-,71*	,27	,31
Hinduistischer Kulturkreis		1,09	,22	,18	-,10
Afrikanischer Kulturkreis		,06	-,38	,46	-,26
Bildung: niedrig		–	–	–	–
Bildung: mittel		,49**	,51**	-,02	-,06**
Bildung: hoch		,85**	,95**	-,08	-,12**
Gottesdienstbesuch: nie		–	–	–	–
Gottesdienstbesuch: 1x im Monat –> nie		-,40**	-,35**	-,09**	-,01
Gottesdienstbesuch: 1x pro Woche		-1,39**	-1,25**	-,29**	-,13**
Religiosität (religiöse Person)		-,53**	-,40**	-,21**	-,14**
Kohorte: bis 1945		–	–	–	–
Kohorte: 1946-65		,35**	,45**	,33**	,17**
Kohorte: 1966-88		,37**	,55**	,62**	,41**
Geschlecht (weiblich)		,18**	,20**	-,24**	-,13**

Signifikanzniveau: *: auf dem 5%-Niveau abgesichert; **: auf dem 1%-Niveau abgesichert. Alle Effekte der Befragtebene einschließlich des Interzepts wurden mit Zufallskomponente (random) geschätzt. Die Berechnung der (Pseudo-)R²-Werte erfolgte nach der vereinfachten Formel von Snijders und Bosker (1999). Eine Konvergenz der Maximum-Likelihood-Funktion wurde in allen 4 Modellen spätestens nach 51 Iterationen erreicht.

1) ohne Saudi-Arabien, 2) ohne Brasilien.

Erwartungsgemäß orientieren sich gerade *in Religionsgemeinschaften integrierte sowie religiöse Menschen* eher an unbedingt geltende Regeln und Normen und halten Ausnahmen daher für weniger moralisch rechtfertigbar (H2). Mit -1,39 bzw. -1,25 Skalenpunkten ist der Unterschied zwischen Personen, die mindestens wöchentlich einmal einen Gottesdienst besuchen, und denen, die nie zum Gottesdienst gehen, beim Thema Abtreibung und Scheidung besonders groß. Ähnliches gilt bei beiden Themen auch für die Religiosität: Hier beträgt der Unterschied zwischen Menschen, die sich selbst als religiös bezeichnen, und überzeugten Atheisten -1,06 bzw. -0,80 Skalenpunkte.

Wendet man sich mit dem *Bruttoinlandsprodukt pro Kopf* (BIPpK) dem ersten Einflussfaktor der Länderebene zu, so zeigt sich, dass Abtreibung und Scheidung mit zunehmender Modernisierung eher für moralisch rechtfertigbar erachtet werden. Auf die Rechtfertigbarkeit von Steuerhinterziehung und Bestechung hat Modernisierung hingegen keinen signifikanten Einfluss. Auch hier wird somit deutlich, dass modernere Gesellschaften im Vergleich zu religiös-traditionaleren eher bereit sind, Folgeüberlegungen in das moralische Urteil einfließen zu lassen. Hierzu zählt allerdings nicht reiner Eigennutz, durch den andere geschädigt würden. H1a wird somit durch die empirischen Befunde gestützt.

Vor dem Hintergrund zunehmender Modernisierung ändern sich auch die Sozialisationsbedingungen nachfolgender Generationen. Fassen *nachwachsende Kohorten* moralische Regeln und Normen aufgrund inhaltlicher Lernerfahrungen in ihren formativen Jahren als weniger starr auf, dann dürften sie Ausnahmen eher für rechtfertigbar halten als ältere Kohorten. Wie die vorliegenden Ergebnisse zeigen, trifft H3 nicht nur für die Konfliktreiche Abtreibung und Scheidung zu, sondern auch für Steuerhinterziehung und Bestechung. Sind die jüngeren Kohorten in den meisten Ländern in einer sichereren und stärker berechenbaren Umwelt aufgewachsen als ältere, so haben nach Inglehart Sicherheitsbedürfnisse und damit auch ein strikter Regelgehorsam bei den jüngeren einen niedrigeren Stellenwert als bei den älteren Kohorten. Gilt dies, wie Inglehart weiterhin annimmt, ganz allgemein für alle Regeln und Normen, so liefert seine Theorie eine Erklärung für den vorliegenden Befund.

Bevor der Einfluss der Kulturkreise diskutiert wird, sei hier noch kurz auf die beiden Kontrollvariablen *Geschlecht* und *(Ex-)Kommunismus* eingegangen. Während Frauen Abtreibung und Scheidung für etwas eher rechtfertigbar halten als Männer (0,18 bzw. 0,20 Skalenpunkte), ist es bei der Steuerhinterziehung und der Bestechung umgekehrt (-0,24 bzw. -0,13 Skalenpunkte). Unterschiede dieser Art sind für das Thema Abtreibung und Wehrdienstverweigerung bekannt und werden dort von Nunner-Winkler

(1994, S. 241-242) im Sinne unterschiedlicher potentieller persönlicher Betroffenheit interpretiert. Ist eines der Geschlechter potentiell stärker von möglichen negativen Folgen (Kosten) betroffen, dann werden diese von den betreffenden Personen bei der moralischen Urteilsfindung etwas stärker in Rechnung gestellt. Der Einfluss des (Ex-)Kommunismus wird nur bei einem Themengebiet signifikant: Die Bevölkerung in (ex-)kommunistischen Ländern hält Steuerhinterziehung für moralisch eher rechtfertigbar als die der anderen Länder. Möglicherweise rührt dieser Effekt von einem geringeren oder aber weniger gefestigten Vertrauen in den Staat her.

Bei den *Kulturkreisen* wurde der westliche Kulturkreis als Referenzkategorie gewählt. Beim Thema Steuerhinterziehung und Bestechung weicht kein Kulturkreis signifikant vom westlichen ab. An diesem Befund ändert sich bei der Steuerhinterziehung auch dann nichts, wenn man – wie eine hier nicht weiter dokumentierte Zusatzberechnung zeigt – statt des westlichen Kulturkreises einen der beiden Kulturkreise mit dem niedrigsten (japanischer Kulturkreis) oder höchsten (orthodoxer Kulturkreis) b-Koeffizienten als Referenzgröße wählt. Kulturelle Eigenheiten sind somit beim Thema Steuerhinterziehung nicht bedeutsam. Geht man bei der Bestechung in gleicher Weise vor, wählt man hier also den islamischen oder den orthodoxen Kulturkreis als Referenzkategorie, so werden signifikante kulturelle Unterschiede sichtbar: Der islamische Kulturkreis unterscheidet sich bedeutsam vom orthodoxen und vom sinischen Kulturkreis; der orthodoxe Kulturkreis unterscheidet sich darüber hinaus signifikant vom afrikanischen und vom lateinamerikanischen Kulturkreis. Allerdings ist auch der Einfluss des orthodoxen Kulturkreises, in dem Bestechung unter allen Kulturkreisen am ehesten als moralisch rechtfertigbar angesehen wird, bei weitem zu klein, um in irgendeinem Bevölkerungssegment auch nur annähernd den moralischen Graubereich oder gar den Bereich, in dem Bestechung eher als erlaubt angesehen wird, zu erreichen.⁸ Insofern widersprechen die Befunde für die beiden Themenbereiche Steuerhinterziehung und Bestechung deutlich der Position eines kulturellen moralischen Relativismus (H2a).

Bei den beiden Themen Abtreibung und Scheidung liegen – wie aus Tabelle 1 hervorgeht – die Gesamtmittelwerte bereits im moralischen Graubereich, was der Position eines strikten moralischen Universalismus im Sinne Kants zuwiderläuft. Zeichnet sich, wie bei diesen beiden Konfliktbereichen, keine eindeutige Lösung ab, dann dürfte das Potential für kulturelle Eigenarten besonders groß sein. Wie die Ergebnisse der Mehrebenenanalyse

⁸ Selbst im orthodoxen Kulturkreis wird in keinem Bevölkerungssegment der Wert 1,91 (=1,16+0,34+0,41; jüngste Kohorte, niedrigster Bildungsabschluss, kein Gottesdienstbesuch, Atheist, männlich) überschritten.

belegen, gibt es Kulturkreise, die sich in ihrem moralischen Urteil signifikant vom westlichen Kulturkreis unterscheiden. Im orthodoxen Kulturkreis wird eine Abtreibung *ceteris paribus* eher als gerechtfertigt beurteilt als im westlichen Kulturkreis (0,79 Skalenpunkte). Im lateinamerikanischen Kulturkreis ist es die Scheidung, die bedeutend eher als moralisch gerechtfertigt angesehen wird als es im westlichen Kulturkreis der Fall ist, während es der sinische Kulturkreis ist, in dem dies als weniger gerechtfertigt beurteilt wird (0,60 bzw. -0,71 Skalenpunkte). Der bei weitem größte kulturelle Unterschied findet sich mithin zwischen dem lateinamerikanischen und dem sinischen Kulturkreis (1,31 Skalenpunkte).⁹

Abschließend bleibt noch zu klären, wie hoch der Anteil der Varianz im Antwortverhalten ist, der sich durch die einbezogenen Prädiktoren erklären lässt.¹⁰ Bei den Themen Abtreibung und Scheidung liegt das R^2 für die Länderebene jeweils über 70 Prozent. Vor allem über das Bruttoinlandsprodukt als Indikator für den Modernisierungsgrad sowie über die Kulturkreise lässt sich hier ein ganz erheblicher Anteil der Unterschiede im Antwortverhalten zwischen den Befragten verschiedener Länder erklären. Im Gegensatz dazu erreicht das R^2 der Länderebene beim Thema Steuerhinterziehung und Bestechung mit 26,86 und 5,63 Prozent deutlich niedrigere Werte, wobei die Erklärungskraft im Falle der Steuerhinterziehung zum aller größten Teil dem Unterschied zwischen (ex-)kommunistischen und den übrigen Ländern geschuldet ist. Während die Unterschiede zwischen den Kulturkreisen bei der Steuerhinterziehung sich bereits als nicht signifikant erwiesen haben, belegt das niedrige R^2 bei der Bestechung, dass die Kulturkreise auch hier nur wenig dazu beitragen, um die ohnehin recht geringen Unterschiede zwischen den Ländern zu erklären.

Die Erklärungskraft für die Befragtenebene fällt bei allen vier Modellen deutlich niedriger aus als für die Länderebene. Während der Anteil der erklärten Varianz bei den Themen Abtreibung und Scheidung bei über bzw. bei annähernd 20 Prozent liegt, erreicht das R^2 im Falle der Steuerhinterziehung einen Wert von knapp 5 Prozent und bei der Bestechung sogar nur knapp 2 Prozent. Dieses Ergebnis mag insgesamt dazu beitragen, die beobachteten systematischen Unterschiede zwischen Befragten (Befragtenebene)

9 Wenn bei den früher durchgeführten Mittelwertvergleichen westliche Industrienationen bei beiden Themenbereichen die höchsten Werte aufwiesen, obgleich der westliche Kulturkreis in den vorliegenden multivariaten Analysen relativ niedrige Werte aufweist, so ist dies vor allem auf den höheren Modernisierungs- und Säkularisierungsgrad der westlichen Industrienationen zurückzuführen.

10 Um die Effektstärke von Prädiktoren, die wie das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf und die Bildung auf verschiedenen Skalen gemessen wurden, miteinander vergleichen zu können, findet sich im Appendix 3 eine Tabelle mit den standardisierten Regressionskoeffizienten.

bei der Steuerhinterziehung, aber vor allem bei der Bestechung in ihrer substantiellen Bedeutung zu relativieren.

6. Zusammenfassung und Fazit

Das vornehmliche Ziel des vorliegenden Beitrags bestand darin, mit dem moralischen Universalismus, dem moralischen Kontextualismus (eingeschränkter moralischer Universalismus) und dem moralischen Relativismus drei verschiedene theoretische Positionen einer empirischen Überprüfung zu unterziehen. Zu diesem Zweck wurden Fragen zur moralischen Rechtfertigbarkeit von Abtreibung, Scheidung, Steuerhinterziehung und Bestechung ausgewählt, wie sie im Rahmen der Europäischen und Weltwertestudie erhoben wurden. Allen vier Themenbereichen ist gemein, dass sich moralische Regeln benennen lassen, gegen die eine jede der möglichen Handlungen verstoßen würde. Werden mit zunehmender Modernisierung verstärkt Folgeabwägungen in das moralische Urteil miteinbezogen, dann sind bei der Abtreibung und Scheidung relativ einfache Konfliktsituationen im Sinne einer moralischen Grauzone vorstellbar. Ganz anders stellt sich die Situation bei der Steuerhinterziehung und der Bestechung dar. Da andere hier in aller Regel aus reinem Eigennutz geschädigt werden, dürften beide Handlungen moralisch kaum zu rechtfertigen sein. Insofern war in diesen beiden Fällen recht hoher moralischer Konsens zu erwarten.

Wie bereits anhand des Vergleichs der Gesamtmittelwerte deutlich wurde, fallen die beiden Themenbereiche Abtreibung und Scheidung in den moralischen Graubereich, was gegen die Position eines strikten moralischen Universalismus im Sinne Kants spricht. Lässt sich des Weiteren in moralischen Anwendungsdiskursen keine eindeutige Lösung finden, dann ist das Potential für kulturelle Unterschiede relativ hoch. Wie die empirischen Befunde bestätigen, ist insbesondere bei der Scheidung ein recht großer moralischer Dissens zwischen einzelnen Kulturkreisen zu beobachten. Deutlich anders fallen die Resultate bei den beiden anderen Themenbereichen aus: Bereits der Vergleich der Gesamtmittelwerte bestätigt, dass sich in den Augen der Befragten aus den verschiedenen Kulturkreisen weder Steuerhinterziehung noch Bestechung moralisch rechtfertigen lassen. Diese moralische Beurteilung wird von einem vergleichsweise sehr hohen Konsens getragen. Im Falle der Steuerhinterziehung lassen sich darüber hinaus keine bedeutsamen kulturellen Unterschiede zwischen den Ländern nachweisen. Bei der Bestechung gibt es zwar signifikante Differenzen zwischen einzelnen Kulturkreisen. Diese sind jedoch bei weitem zu klein, um den Mittelwert der Beurteilung auch nur in einem einzigen Bevölkerungssegment irgendei-

nes Kulturkreises in den moralischen Graubereich zu verschieben. Damit widersprechen diese Befunde in aller Klarheit der Position eines kulturellen Relativismus. Durch den empirischen Nachweis, dass es einerseits sowohl Anwendungsfälle gibt, die in den moralischen Graubereich fallen, als auch, dass es andererseits solche gibt, die über die Kulturkreise hinweg recht einvernehmlich eine eindeutige Lösung aufweisen, wird somit insgesamt die Position eines eingeschränkten moralischen Universalismus/moralischen Kontextualismus empirisch gestützt.

Literatur

- Colby, Ann; Kohlberg, Lawrence (1986), »Das moralische Urteil: Der kognitionszentrierte entwicklungspsychologische Ansatz«, in: Hans Bertram (Hrsg.), *Gesellschaftlicher Zwang und moralische Autonomie*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 130-162.
- Colby, Ann; Kohlberg, Lawrence; Kauffman Kelsey (1987), »Theoretical Introduction to the Measurement of Moral Judgment«, in: Ann Colby, Lawrence Kohlberg, *The Measurement of Moral Judgment*, Bd. 1, *Theoretical Foundation and Research Validation*, Cambridge: Cambridge University Press, 1-61.
- Dülmer, Hermann (2001), »Bildung und der Einfluss von Argumenten auf das moralische Urteil. Eine empirische Analyse zur moralischen Entwicklungstheorie Kohlbergs«, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 53 1, 1-27.
- European Values Study and World Values Survey Association (2006), in: *European and World Values Surveys Four-Wave Integrated Data File, 1981-2004*, v.20060423, URL = <<http://www.jdsurvey.net/web/evs1.htm>: 1.08.2006>.
- Gowans, Chris (2004), »Moral Relativism«, in: Edward N. Zalta (Hrsg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, URL = <<http://plato.stanford.edu/entries/moral-relativism/>>.
- Habermas, Jürgen (1983), *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1991), *Erläuterungen zur Diskursethik*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Huntington, Samuel P. (2003/1996), *The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order*, New York: Simon & Schuster Paperbacks. (deutsch: (1998), *Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert*, 8. Auflage, München: Siedler).
- Inglehart, Ronald (1989), *Kultureller Umbruch. Wertewandel in der westlichen Welt*, Frankfurt a. M.: Campus.
- Inglehart, Ronald (1998), *Modernisierung und Postmodernisierung. Kultureller, wirtschaftlicher und politischer Wandel in 43 Gesellschaften*, Frankfurt a. M.: Campus.
- Inglehart, Ronald; Baker, Wayne E. (2000), »Modernization, Cultural Change, and the Persistence of Traditional Values«, *American Sociological Review* 65, 19-51.

- Inglehart, Ronald; Welzel, Christian (2005), *Modernization, Cultural Change, and Democracy. The Human Development Sequence*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Kant, Immanuel (1786/1996), *Grundlagen zur Metaphysik der Sitten*, Stuttgart: Reclam.
- Kant, Immanuel (1797/1993), *Die Metaphysik der Sitten*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Lind, Georg (1993), *Moral und Bildung. Zur Kritik von Kohlbergs Theorie der moralisch-kognitiven Entwicklung*, Heidelberg: Roland Asanger.
- Nunner-Winkler, Gertrud (1988), »Entwicklungslogik und Wertwandel: ein Erklärungsansatz und seine Grenzen«, in: Heinz Otto Luthe, Heiner Meulemann (Hrsg.), *Wertwandel – Faktum oder Fiktion. Bestandsaufnahmen und Diagnosen aus kultursoziologischer Sicht*, Frankfurt a. M.: Campus, 235-256.
- Nunner-Winkler, Gertrud (1994), »Der Mythos von Zwei Moral«, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 42 2, 237-254.
- Nunner-Winkler, Gertrud (1996a), »Normenerosion«, in: Monika Frommel, Volkmar Gessner (Hrsg.), *Normenerosion*, Baden-Baden: Nomos, 15-32.
- Nunner-Winkler, Gertrud (1996b), »Ein Plädoyer für einen eingeschränkten Universalismus«, in: Wolfgang Edelstein, Gertrud Nunner-Winkler (Hrsg.), *Zur Bestimmung der Moral. Philosophische und sozialwissenschaftliche Beiträge zur Moralforschung*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 126-144.
- Nunner-Winkler, Gertrud (2000), »Wandel in den Moralvorstellungen. Ein Generationenvergleich«, in: Wolfgang Edelstein, Gertrud Nunner-Winkler (Hrsg.), *Moral in sozialem Kontext*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 299-336.
- Piaget, Jean (1983/1970), »Jean Piaget: Meine Theorie der geistigen Entwicklung«, in: R. Fatke (Hrsg.), *Meine Theorie der geistigen Entwicklung*, Frankfurt a. M.: Fischer, 25-102.
- Rest, James R. (1988), »Why Does College Promote Development in Moral Judgment?«, *Journal of Moral Education* 17/3, 183-194.
- Rippe, Klaus Peter (2006), »Relativismus«, in: Markus Düwell, Christoph Hübenthal, Micha H. Werner (Hrsg.), *Handbuch Ethik*, Stuttgart: J. B. Metzler, 498-502.
- Ross, William David (1930/1955), *The Right and the Good*, Oxford: Clarendon.
- Snijders, Tom A. B.; Bosker, Roel J. (1999), *Multilevel Analysis. An Introduction to Basic and Advanced Multilevel Modeling*, London: Sage.
- Weltbank (2000), in: *World Development Indicators Database*, URL = <<http://www.worldbank.org/data/databytopic/databytopic.html:8.02.2000>>.
- Werner, Micha H. (2006), »Diskursethik«, in: Markus Düwell, Christoph Hübenthal, Micha H. Werner (Hrsg.), *Handbuch Ethik*, Stuttgart: J. B. Metzler, 140-151.

Appendix 1: Eingeschlossene Länder (einschließlich Erhebungsjahr)

Europäische Wertestudie:

EVS 1999 (3. Erhebungswelle): Belgien 1999, Bulgarien 1999, Dänemark 1999, Deutschland (Ost und West getrennt) 1999, Estland 1999, Finnland 2000, Frankreich 1999, Großbritannien 1999, Irland 1999, Island 1999, Italien 1999, Kroatien 1999, Lettland 1999, Litauen 1999, Luxemburg 1999, Malta 1999, Niederlande 1999, Nordirland 1999, Österreich 1999, Polen 1999, Portugal 1999, Rumänien 1999, Russland 1999, Schweden 1999, Slowakei 1999, Slowenien 1999, Spanien 1999, Tschechische Republik 1999, Türkei 2001, Ukraine 1999, Ungarn 1999, Weißrussland 2000.

Weltwertestudie:

WVS 1995 (3. Erhebungswelle): Aserbaidschan 1997, Australien 1995, Armenien 1997, Brasilien 1997, El Salvador 1999, Georgien 1996, Indien 1995, Kolumbien 1998, Neuseeland 1998, Norwegen 1996, Schweiz 1996, Uruguay 1996.

WVS 2000 (4. Erhebungswelle): Ägypten 2000, Albanien 2002, Algerien 2002, Argentinien 1999, Bangladesch 2002, Chile 2000, China 2001, Indonesien 2001, Iran 2000, Japan 2000, Jordanien 2001, Kanada 2000, Kirgisistan 2003, Marokko 2001, Mazedonien 2001, Mexiko 2000, Moldau 2002, Pakistan 2001, Peru 2001, Philippinen 2001, Saudi-Arabien 2003, Simbabwe 2001, Südafrika 2001, Südkorea 2001, Uganda 2001, USA 1999, Venezuela 2000, Vietnam 2001.

Appendix 2: Ausgeschlossene Länder (einschließlich Erhebungsjahr und Begründung)

Europäische Wertestudie:

EVS 1999 (3. Erhebungswelle): Griechenland (1999; keine repräsentative Stichprobe).

Weltwertestudie:

WVS 1995 (3. Erhebungswelle): Bosnien-Herzegowina (1998; kein BIPpK 1999 verfügbar).

WVS 2000 (4. Erhebungswelle): Puerto Rico (2001), Serbien und Montenegro (2001) sowie Tansania (2001; für keines der Länder war das BIPpK 1999 verfügbar), Singapur (2002; Religiosität wurde hier nicht erhoben), Israel (2001) und Nigeria (2000; beide Länder sind nicht eindeutig einem Kulturkreis zuzuordnen).

Appendix 3: Bestimmungsgründe für die moralische Rechtfertigbarkeit verschiedener Handlungen: standardisierte Regressionskoeffizienten

		Abtreibung	Scheidung	Steuerhinterziehung ¹⁾	Bestechung ²⁾
Länderebene	n	73	73	72	72
Befragtebene	n	90.745	91.336	90.380	90.972
		beta	beta	beta	beta
Interzept					
BIPpK 1999 (log (KKP in 1000))		,12**	,26**	,06	-,06
(Ex-)Kommunismus		,01	,05	,13**	-,01
Westlicher Kulturkreis		–	–	–	–
Lateinamerikanischer Kulturkreis		,01	,07*	,05	-,01
Orthodoxer Kulturkreis		,09**	,03	,07	,07
Islamischer Kulturkreis		,02	,01	,02	-,08
Japanischer Kulturkreis		,03	,00	-,02	,02
Sinischer Kulturkreis		,05	-,05*	,03	,04
Hinduistischer Kulturkreis		,04	,01	,01	-,01
Afrikanischer Kulturkreis		,00	-,02	,04	-,03
Bildung: niedrig		–	–	–	–
Bildung: mittel		,08**	,08**	-,01	-,02**
Bildung: hoch		,12**	,13**	-,01	-,03**
Gottesdienstbesuch: nie		–	–	–	–
Gottesdienstbesuch: 1x im Monat –> nie		-,07**	-,06**	-,02**	,00
Gottesdienstbesuch: 1x pro Woche		-,22**	-,19**	-,06**	-,03**
Religiosität (religiöse Person)		-,10**	-,07**	-,05**	-,05**
Kohorte: bis 1945		–	–	–	–
Kohorte: 1946-65		,06**	,07**	,07**	,05**
Kohorte: 1966-87		,06**	,09**	,13**	,12**
Geschlecht (weiblich)		,03**	,03**	-,05**	-,04**

Signifikanzniveau: *: auf dem 5%-Niveau abgesichert; **: auf dem 1%-Niveau abgesichert. Alle Effekte der Befragtebene einschließlich des Interzepts mit Zufallskomponente (random) geschätzt.

1) ohne Saudi-Arabien, 2) ohne Brasilien.